

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von
Koblenz über Laufenburg nach Stein.

(Vom 18. Dezember 1872.)

Tit. I

Unterm 28. November l. J. hat der Große Rath des Kantons Aargau der schweizerischen Centralbahngesellschaft und der Nordostbahngesellschaft die Konzession für eine Eisenbahn von Koblenz über Laufenburg nach Stein ertheilt, für welche nun von der Regierung von Aargau mit Zuschrift vom 9. d. d. die Genehmigung des Bundes nachgesucht wird.

Wie aus dem Eingang des diesfälligen Grothrathsbeschlusses sich ergibt, tritt diese Konzession an die Stelle derjenigen, welche unterm 30. Wintermonat 1871 von Aargau für eine Eisenbahn von Stein über Laufenburg durch das Surbthal ertheilt worden ist*), auf welche Konzession das betreffende Eisenbahnkomite in Laufenburg Verzicht geleistet hat.

Was die Konzession selbst anbetrifft, so ist dieselbe in allen wesentlichen Punkten wörtlich gleichlautend mit der aargauischen Bözbergbahnkonzession, und es sind auch die Rückkaufstermine für die Linie Koblenz-Laufenburg-Stein mit denjenigen für die Bözbergbahn in Ueber-

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1872, Band I, Seite 390.

einstimmung gebracht. Im Rückkaufartikel der vorliegenden neuen Konzession (§ 40, 2. Alinea) ist die Bestimmung aufgenommen, daß „vom Rückkaufsrecht nur Gebrauch gemacht werden dürfe, sofern mit dem Rückkaufe der konzedirten Linie Koblenz-Stein auch alle die Linien, welche in Art. 1 und 2 der Uebereinkunft vom 25. Hornung 1872 zwischen dem Kanton Aargau und den Central- und Nordostbahngesellschaften erwähnt sind, rüfgekauft werden.“

Es wäre nun Veranlassung vorhanden, eine entsprechende Bestimmung auch in die Rückkaufsbedingungen der Bundesgenehmigung aufzunehmen; es ist dies jedoch aus dem Grunde nicht thunlich, weil der fragliche Vertrag dem Bundesrath nicht mitgetheilt worden ist und diejer sich somit auch nicht in der Lage befindet, die Linien bezeichnen zu können, auf welche sich der gleichzeitige Rückkauf erstrecken soll.

Was den Termin für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises anbelangt, so schlagen wir vor, denselben übereinstimmend mit § 6 der Konzession auf 8. Juni 1875 festzusetzen.

Da uns im Uebrigen die vorliegende Konzession zu keinerlei weiteren Bemerkungen Veranlassung gibt, so beantragen wir Gutheißung derselben, und empfehlen Ihnen demgemäß den nachfolgenden Beschlusentwurf zur Genehmigung, wobei wir den Anlaß benutzen, Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 18. Dezember 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Koblenz über Laufenburg nach Stein.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Grossen Rathe des Kantons Aargau unterm 28. November 1872 der schweizerischen Centralbahn- und der schweizerischen Nordostbahngesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Koblenz über Laufenburg, mit Einmündung in die Bözbergbahn bei Stein, ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 18. Dezember 1872;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

beschliesst:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmässigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 16., 31., 46., 61., 76. und 85. Jahres, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, dass jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 16., 31. und 46. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rückkauftermins der fünf, bei Benuzung des 2. und 3. Rückkauftermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkt, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 61. Jahre der 22¹/₂fache; im Falle des Rückkaufes im 76. Jahre der 20fache und im Falle des Rückkaufes im 85. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, dass die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnissmässiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Bis längstens den 8. Juni 1875 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, dass widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Koblenz über Laufenburg nach Stein. (Vom 18. Dezember 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1872
Date	
Data	
Seite	909-913
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 514

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.